

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Gesundheit

### Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung

#### A. Problem und Ziel

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Verschiedene neue Virusvarianten (Mutationen) mit ernst zu nehmenden Veränderungen in den Viruseigenschaften verbreiten sich rapide. Für diese und voraussichtlich auch zukünftig auftretende Virusvarianten gilt, dass sich der Schweregrad der Erkrankung oder die Übertragbarkeit im Vergleich zu der initial zirkulierenden Virusvariante möglicherweise verändern können. Weiterhin besteht das Risiko, dass die Wirksamkeit der aktuell verwendeten Impfstoffe gegen die neuen Virusvarianten geringer ist, weil die durch die Impfung gebildeten neutralisierenden Antikörper gegen das veränderte Virus schlechter schützen. Ob dies bei den aktuell bekannten Varianten der Fall ist, wird derzeit in zahlreichen wissenschaftlichen Studien untersucht.

Über die Virusvariante B.1.351 aus Südafrika wurde erstmals im Dezember 2020 berichtet. Sie geht ersten Untersuchungen zufolge mit einer höheren Übertragbarkeit einher. Inzwischen wurden erste Studien veröffentlicht, die vermuten lassen, dass der Schutz durch neutralisierende Antikörper gegenüber dieser Variante reduziert sein könnte bei Personen, die an der ursprünglichen Variante erkrankt waren oder einen auf dieser beruhenden Impfstoff erhalten haben. Die Variante B.1.351 verbreitet sich schnell und wurde mittlerweile in zahlreichen Ländern nachgewiesen.

Die SARS-CoV-2-Variante B.1.1.28 bzw. P.1 zirkulierte erstmals im brasilianischen Staat Amazonas und ähnelt in ihren Veränderungen der südafrikanischen Variante. Eine erhöhte Übertragbarkeit wird ebenfalls als denkbar erachtet. Für eine mögliche Reduktion der Wirksamkeit neutralisierender Antikörper bei Genesenen bzw. Geimpften gibt es Anhaltspunkte. Auch diese Variante wurde in zahlreichen Ländern zumindest vereinzelt nachgewiesen.

Die Variante B.1.1.7., von der im Dezember 2020 erstmals aus Großbritannien berichtet wurde, verbreitet sich derzeit schnell in zahlreichen Ländern. Nach Einschätzung der britischen Regierung ist die Variante um bis zu 70 Prozent leichter übertragbar und hat eine um 0,4 Punkte höhere Reproduktionsrate (R) im Vergleich zur bisher bekannten Variante des Coronavirus SARS-CoV-2.

Das Auftreten der Varianten fällt vielfach zeitlich zusammen mit sehr hohen Neuinfektionszahlen und in der Folge sehr vielen in Krankenhäusern intensivmedizinisch zu behandelnden Patientinnen und Patienten. Hierdurch sind die dortigen Gesundheitssysteme extremen Belastungen ausgesetzt. Es besteht zudem die Sorge, dass insbesondere eine Verbreitung der Varianten B.1.351 und P.1 zu einer Abschwächung des Impferfolges oder Reinfektionen bei Genesenen führen könnte.

Mehrere Länder bzw. Gebiete, darunter auch in Nachbarländern, mussten in den vergangenen Monaten zu Virusvarianten-Gebieten eingestuft werden.

Maßgeblich für die Einstufung eines Gebietes im Ausland als Virusvarianten-Gebiet ist a) die Verbreitung einer Virusvariante (Mutation), die b) nicht zugleich in Deutschland ähnlich stark verbreitet auftritt und von der c) anzunehmen ist, dass von ihr ein besonderes Risiko

aufgrund veränderter Eigenschaften ausgeht. Hierzu zählen beispielsweise eine vermutete oder nachgewiesene leichtere Übertragbarkeit oder andere Eigenschaften, die die Infektionsausbreitung beschleunigen, die Krankheitsschwere verstärken, oder gegen welche die Wirkung einer durch Impfung oder durchgemachte Infektion erreichten Immunität abgeschwächt ist.

Mit Blick auf die Virusvariante B.1.1.7. ist eine kontinuierliche, aber im Vergleich zu anderen besonders betroffenen Staaten vergleichsweise verlangsamte Verbreitung in Deutschland festzustellen. Gleichwohl führt die leichtere Übertragbarkeit dieser Virusvariante dazu, dass sie sich auch in Deutschland auf dem Vormarsch befindet. Es ist damit zu rechnen, dass die Variante sich über die Dauer der kommenden Wochen in Deutschland zur dominierenden Virusvariante entwickeln wird. Dieser erwartbare Fortgang ist auch vor dem Hintergrund der getroffenen Maßnahmen zu sehen, deren Zielsetzung zumindest die Verlangsamung der Ausbreitung der B.1.1.7. Virusvariante war, um eine plötzliche Infektionswelle und potentielle Überlastung des Gesundheitssystems in Deutschland zu verhindern. Dazu zählt unter anderem auch das Beförderungsverbot, das den Eintrag von ernst zu nehmenden Virusvarianten in die Bundesrepublik Deutschland zu limitieren bezweckt.

Mit der kontinuierlichen Ausbreitung der B.1.1.7. Virusvariante in Deutschland geht eine Angleichung des Anteils der Variante in Deutschland und im Ausland einher, die sich auch auf die Einstufung als Virusvarianten-Gebiet auswirken wird. Die Ausstufung von Virusvarianten-Gebieten erfolgt in der Regel, wenn eines der oben genannten Kriterien wegfällt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nach einem gewissen Zeitablauf die Variante auch in Deutschland entsprechend vergleichbar verbreitet auftritt. Dann hat sich die Zielsetzung der Coronavirus-Schutzverordnung hinsichtlich der B.1.1.7. Virusvariante erschöpft; es greifen freilich die weiteren Maßnahmen, die zum Schutz der Bevölkerung auf eine Verhinderung eines unkontrollierten Anstiegs der Infektionszahlen im Inland abzielen.

Die Ausbreitung der B.1.1.7. Virusvariante in Deutschland darf aber nicht den Blick darauf verstellen, dass mit den Virusvarianten B.1.351 und P.1 nach wie vor weitere Varianten zirkulieren, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft besorgniserregende Viruseigenschaften besitzen. Diese Eigenschaften dürften über die leichtere Übertragbarkeit, die sie mit der B.1.1.7. Virusvariante gemeinsam haben, hinausgehen. Deren vermutete Eigenschaft einer möglicherweise verringerten Schutzwirkung von Impfstoffen ist bedenklich. Ausgehend von der Situation, dass beide Virusvarianten derzeit nur in geringer Anzahl in Deutschland festgestellt werden, bleibt es wichtig, die Anstrengungen gegen die Eintragung dieser Virusvarianten fortzuführen. Zudem ist das Auftreten weiterer, noch nicht bekannter Virusvarianten mit besorgniserregenden Eigenschaften zu befürchten.

Eine den besonders betroffenen Staaten vergleichbare Entwicklung sehr hoher Zahlen an Neuinfizierten und schwer Erkrankten und gleichzeitig stark belasteter Gesundheitssysteme gilt es in Deutschland zu verhindern. Daher ist ein Eintrag von in Deutschland noch nicht verbreitet vorkommenden Virusvarianten mit ernst zu nehmenden Eigenschaftsveränderungen weiterhin zu limitieren.

## **B. Lösung**

Das Beförderungsverbot gemäß § 1 Absatz 1 der Coronavirus-Schutzverordnung knüpft an die Einstufung von Staaten bzw. Gebiete als Virusvarianten-Gebiet an und ermöglicht es daher, schnell und wirkungsvoll auf das verbreitete Auftreten von Virusvarianten mit ernst zu nehmenden Eigenschaftsänderungen in anderen Gebieten zu reagieren. Vor dem Hintergrund sozial und wirtschaftlich eng verwobener Grenzregionen und der gleichfalls eng vernetzten Wirtschafts- und Lebensbereiche in einer globalisierten Welt kann ein Eintrag nicht dauerhaft und lückenlos unterbunden werden. Dieser Umstand ist bei der Ausweisung der Risikogebiete und in der vorliegenden Verordnung stets berücksichtigt. Die Verlangsa-

mung bzw. Eindämmung des Eintrags leistet für den Schutz der Bevölkerung einen wichtigen Beitrag, indem weitere Infektionen vermieden und insbesondere eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden kann. Mit Blick auf die ernst zu nehmenden Eigenschaftsveränderungen, insbesondere auch bei der Virusvariante B.1.351 und zum Schutz vor vergleichbaren neuen Virusvarianten, ist es erforderlich, den Eintrag von Virusvarianten weiterhin zu minimieren. Neben den geltenden Test- und Quarantäneregeln (Coronavirus-Einreiseverordnung, Einreisequarantäneverordnungen der Länder) ist daher eine Limitierung des Eintrags infolge von Reisebewegungen aus Virusvarianten-Gebieten geboten. Dazu ist das Beförderungsverbot für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten unter Berücksichtigung der eng begrenzten Ausnahmen hiervon noch für eine Zeitspanne von 14 Tagen weiter zu führen.

Vor diesem Hintergrund können an das Beförderungsverbot angelegte Beschränkungen der Einreise aus Virusvarianten-Gebieten verhängt werden. Dies kann für Drittstaatsangehörige auf Grundlage des Artikels 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/817 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27) geändert worden ist, sowie § 15 Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes und für die freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger, Angehörige der nicht der EU angehörenden EWR-Staaten sowie freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen auf Grundlage des § 6 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU erfolgen.

Bei der Entscheidung darüber, ob solche Maßnahmen verhängt werden, wird insbesondere den Bedürfnissen der grenzüberschreitend integrierten Wirtschaftsräume und des möglichst ungehinderten Warenverkehrs im Binnenmarkt der Europäischen Union Rechnung getragen.

Durch das Beförderungsverbot für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten soll die Ausbreitung ernst zu nehmender Virusvarianten eingedämmt werden.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mit den vorgesehenen Maßnahmen geht eine Verbesserung der Verhütung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einher. Dadurch werden Kosten für die gesetzlichen Krankenkassen und die Beihilfeträger in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Mit der Änderungsverordnung wird kein neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft geschaffen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

## Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Infektionsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe d des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

Die Coronavirus-Schutzverordnung vom 29. Januar 2021 (BAnz AT 29.01.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2021 (BAnz AT 03.03.2021 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 7 werden nach den Wörtern „im Auftrag“ die Wörter „der EU-RATOM-Sicherheitsüberwachung,“ eingefügt.
2. In § 3 wird die Angabe „17. März 2021“ durch die Angabe „31. März 2021“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. März 2021 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Verschiedene neue Virusvarianten (Mutationen) mit ernst zu nehmenden Veränderungen in den Viruseigenschaften verbreiten sich rapide. Für diese und voraussichtlich auch zukünftig auftretende Virusvarianten gilt, dass sich der Schweregrad der Erkrankung oder die Übertragbarkeit im Vergleich zu der initial zirkulierenden Virusvariante möglicherweise verändern können. Weiterhin besteht das Risiko, dass die Wirksamkeit der aktuell verwendeten Impfstoffe gegen die neuen Virusvarianten geringer ist, weil die durch die Impfung gebildeten neutralisierenden Antikörper gegen das veränderte Virus schlechter schützen. Ob dies bei den aktuell bekannten Varianten der Fall ist, wird derzeit in zahlreichen wissenschaftlichen Studien untersucht.

Über die Virusvariante B.1.351 aus Südafrika wurde erstmals im Dezember 2020 berichtet. Sie geht ersten Untersuchungen zufolge mit einer höheren Übertragbarkeit einher. Inzwischen wurden erste Studien veröffentlicht, die vermuten lassen, dass der Schutz durch neutralisierende Antikörper gegenüber dieser Variante reduziert sein könnte bei Personen, die an der ursprünglichen Variante erkrankt waren oder einen auf dieser beruhenden Impfstoff erhalten haben. Die Variante B.1.351 verbreitet sich schnell und wurde mittlerweile in zahlreichen Ländern nachgewiesen.

Die SARS-CoV-2-Variante B.1.1.28 bzw. P.1 zirkulierte erstmals im brasilianischen Staat Amazonas und ähnelt in ihren Veränderungen der südafrikanischen Variante. Eine erhöhte Übertragbarkeit wird ebenfalls als denkbar erachtet. Für eine mögliche Reduktion der Wirksamkeit neutralisierender Antikörper bei Genesenen bzw. Geimpften gibt es Anhaltspunkte. Auch diese Variante wurde in zahlreichen Ländern zumindest vereinzelt nachgewiesen.

Die Variante B.1.1.7., von der im Dezember 2020 erstmals aus Großbritannien berichtet wurde, verbreitet sich derzeit schnell in zahlreichen Ländern. Nach Einschätzung der britischen Regierung ist die Variante um bis zu 70 Prozent leichter übertragbar und hat eine um 0,4 Punkte höhere Reproduktionsrate (R) im Vergleich zur bisher bekannten Variante des Coronavirus SARS-CoV-2.

Das Auftreten der Varianten fällt vielfach zeitlich zusammen mit sehr hohen Neuinfektionszahlen und in der Folge sehr vielen in Krankenhäusern intensivmedizinisch zu behandelnden Patientinnen und Patienten. Hierdurch sind die dortigen Gesundheitssysteme extremen Belastungen ausgesetzt. Es besteht zudem die Sorge, dass insbesondere eine Verbreitung der Varianten B.1.351 und P.1 zu einer Abschwächung des Impferfolges oder Reinfektionen bei Genesenen führen könnte.

Mehrere Länder bzw. Gebiete, darunter auch in Nachbarländern, mussten in den vergangenen Monaten zu Virusvarianten-Gebieten eingestuft werden.

Maßgeblich für die Einstufung eines Gebietes im Ausland als Virusvarianten-Gebiet ist a) die Verbreitung einer Virusvariante (Mutation), die b) nicht zugleich in Deutschland ähnlich stark verbreitet auftritt und von der c) anzunehmen ist, dass von ihr ein besonderes Risiko aufgrund veränderter Eigenschaften ausgeht. Hierzu zählen beispielsweise eine vermutete oder nachgewiesene leichtere Übertragbarkeit oder andere Eigenschaften, die die Infektionsausbreitung beschleunigen, die Krankheitsschwere verstärken, oder gegen welche die

Wirkung einer durch Impfung oder durchgemachte Infektion erreichten Immunität abgeschwächt ist.

Mit Blick auf die Virusvariante B.1.1.7. ist eine kontinuierliche, aber im Vergleich zu anderen besonders betroffenen Staaten vergleichsweise verlangsamte Verbreitung in Deutschland festzustellen. Gleichwohl führt die leichtere Übertragbarkeit dieser Virusvariante dazu, dass sie sich auch in Deutschland auf dem Vormarsch befindet. Es ist damit zu rechnen, dass die Variante sich über die Dauer der kommenden Wochen in Deutschland zur dominierenden Virusvariante entwickeln wird. Dieser erwartbare Fortgang ist auch vor dem Hintergrund der getroffenen Maßnahmen zu sehen, deren Zielsetzung zumindest die Verlangsamung der Ausbreitung der B.1.1.7. Virusvariante war, um eine plötzliche Infektionswelle und potentielle Überlastung des Gesundheitssystems in Deutschland zu verhindern. Dazu zählt unter anderem auch das Beförderungsverbot, das den Eintrag von ernst zu nehmenden Virusvarianten in die Bundesrepublik Deutschland zu limitieren bezweckt.

Mit der kontinuierlichen Ausbreitung der B.1.1.7. Virusvariante in Deutschland geht eine Angleichung des Anteils der Variante in Deutschland und im Ausland einher, die sich auch auf die Einstufung als Virusvarianten-Gebiet auswirken wird. Die Ausstufung von Virusvarianten-Gebieten erfolgt in der Regel, wenn eines der oben genannten Kriterien wegfällt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nach einem gewissen Zeitablauf die Variante auch in Deutschland entsprechend vergleichbar verbreitet auftritt. Dann hat sich die Zielsetzung der Coronavirus-Schutzverordnung hinsichtlich der B.1.1.7. Virusvariante erschöpft; es greifen freilich die weiteren Maßnahmen, die zum Schutz der Bevölkerung auf eine Verhinderung eines unkontrollierten Anstiegs der Infektionszahlen im Inland abzielen.

Die Ausbreitung der B.1.1.7. Virusvariante in Deutschland darf aber nicht den Blick darauf verstellen, dass mit den Virusvarianten B.1.351 und P.1 nach wie vor weitere Varianten zirkulieren, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft besorgniserregende Viruseigenschaften besitzen. Diese Eigenschaften dürften über die leichtere Übertragbarkeit, die sie mit der B.1.1.7. Virusvariante gemeinsam haben, hinausgehen. Deren vermutete Eigenschaft einer möglicherweise verringerten Schutzwirkung von Impfstoffen ist bedenklich. Ausgehend von der Situation, dass beide Virusvarianten derzeit nur in geringer Anzahl in Deutschland festgestellt werden, bleibt es wichtig, die Anstrengungen gegen die Eintragung dieser Virusvarianten fortzuführen. Zudem ist das Auftreten weiterer, noch nicht bekannter Virusvarianten mit besorgniserregenden Eigenschaften zu befürchten.

Eine den besonders betroffenen Staaten vergleichbare Entwicklung sehr hoher Zahlen an Neuinfizierten und schwer Erkrankten und gleichzeitig stark belasteter Gesundheitssysteme gilt es in Deutschland zu verhindern. Daher ist ein Eintrag von in Deutschland noch nicht verbreitet vorkommenden Virusvarianten mit ernst zu nehmenden Eigenschaftsveränderungen weiterhin zu limitieren.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Das Beförderungsverbot gemäß § 1 Absatz 1 der Coronavirus-Schutzverordnung knüpft an die Einstufung von Staaten bzw. Gebiete als Virusvarianten-Gebiet an und ermöglicht es daher, schnell und wirkungsvoll auf das verbreitete Auftreten von Virusvarianten mit ernst zu nehmenden Eigenschaftsänderungen in anderen Gebieten zu reagieren. Vor dem Hintergrund sozial und wirtschaftlich eng verwobener Grenzregionen und der gleichfalls eng vernetzten Wirtschafts- und Lebensbereiche in einer globalisierten Welt kann ein Eintrag nicht dauerhaft und lückenlos unterbunden werden. Dieser Umstand ist bei der Ausweisung der Risikogebiete und in der vorliegenden Verordnung stets berücksichtigt. Die Verlangsamung bzw. Eindämmung des Eintrags leistet für den Schutz der Bevölkerung einen wichtigen Beitrag, indem weitere Infektionen vermieden und insbesondere eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden kann. Mit Blick auf die ernst zu nehmenden Eigenschaftsveränderungen, insbesondere auch bei der Virusvariante B.1.351 und zum Schutz

vor vergleichbaren neuen Virusvarianten, ist es erforderlich, den Eintrag von Virusvarianten weiterhin zu minimieren. Neben den geltenden Test- und Quarantäneregeln (Coronavirus-Einreiseverordnung, Einreisequarantäneverordnungen der Länder) ist daher eine Limitierung des Eintrags infolge von Reisebewegungen aus Virusvarianten-Gebieten geboten. Dazu ist das Beförderungsverbot für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten unter Berücksichtigung der eng begrenzten Ausnahmen hiervon noch für eine Zeitspanne von 14 Tagen weiter zu führen.

Vor diesem Hintergrund können an das Beförderungsverbot angelegte Beschränkungen der Einreise aus Virusvarianten-Gebieten verhängt werden. Dies kann für Drittstaatsangehörige auf Grundlage des Artikels 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/817 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27) geändert worden ist, sowie § 15 Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes und für die freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger, Angehörige der nicht der EU angehörenden EWR-Staaten sowie freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen auf Grundlage des § 6 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU erfolgen.

Bei der Entscheidung darüber, ob solche Maßnahmen verhängt werden, wird insbesondere den Bedürfnissen der grenzüberschreitend integrierten Wirtschaftsräume und des möglichst ungehinderten Warenverkehrs im Binnenmarkt der Europäischen Union Rechnung getragen.

Durch das Beförderungsverbot für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten soll die Ausbreitung ernst zu nehmender Virusvarianten eingedämmt werden.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz beruht auf der Ermächtigungsgrundlage in § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

### **VI. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Verordnungsentwurf wurde unter Berücksichtigung der Ziele, Indikatoren und Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung geprüft. Er folgt den Leitgedanken der Bundesregierung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit. Indem die Coronavirus-Schutzverordnung der



Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dient, trägt sie zur Gewährleistung der Gesundheit der Bevölkerung (SDG 3) und der Vermeidung von Gefahren und unvermeidbaren Risiken für die menschliche Gesundheit (Prinzip 3b) bei.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Mit der Änderungsverordnung wird kein neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft geschaffen.

### **5. Weitere Kosten**

Keine.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Gemäß § 36 Absatz 12 IfSG tritt eine aufgrund des Absatzes 10 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG außer Kraft, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021. Die vorliegenden Maßnahmen sind bis zum 31. März 2021 befristet.

Ziel dieser Verordnung ist es, die Ausbreitung der neuen Virusvarianten zu begrenzen. Die Bundesregierung beobachtet tagesaktuell die Entwicklungen der Ausbreitung der Virusvarianten sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

In § 1 Absatz 2 Nummer 7 wird die EURATOM-Sicherheitsüberwachung ergänzt. Die Ausnahme in § 1 Absatz 2 Nummer 7 dient der Umsetzung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Nichtverbreitungsvertrag und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zur Unterstützung der Kernmaterialüberwachung durch die Inspektoren der Internationalen Atomenergie-Organisation und der EURATOM-Sicherheitsüberwachung. Mit der Ergänzung wird gewährleistet, dass Inspektoren der Europäischen Atomgemeinschaft zur Kernmaterialüberwachung in kerntechnischen Anlagen nach oder durch Deutschland reisen können.

#### **Zu Nummer 2**

Die Geltung der Coronavirus-Schutzverordnung wird bis einschließlich 31. März 2021 verlängert. Es sind weiterhin Anstrengungen von allen Beteiligten notwendig, um den vermehrten Eintrag der neuen Virusvarianten einzudämmen (vgl. zu den leitenden Erwägungen auch die Ausführungen zu den Eigenschaften der Virusvarianten im Allgemeinen Teil). Eine

Verlängerung der Bestimmungen der Coronavirus-Schutzverordnung um einen begrenzten Zeitraum von weiteren 14 Tagen ist daher dringend geboten.

### **Zu Artikel 2**

Die Verordnung tritt am 17. März 2021 in Kraft, sodass eine nahtlose Verlängerung der Coronavirus-Schutzverordnung bis zum 31. März 2021 gewährleistet ist.